

Gefahrtarif
 (Belastungstarif)
 für den bisherigen Zuständigkeitsbereich
 der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel
Gesetzliche Unfallversicherung
 Gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2008

Der Teil I des Gefahrtarifs enthält die Gewerbezweige (Branchen des Einzelhandels) und ihre Gefahrklassen. Sie sind auf der Grundlage der Entschädigungs- sowie der Arbeitsentgelt- und Versicherungssummen des Beobachtungszeitraums 2001 bis 2006 errechnet worden.

Der Teil II des Gefahrtarifs umfasst die sonstigen Bestimmungen

I. Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Gefahr-tarifstelle	G e w e r b e z w e i g e (Branchen des Einzelhandels)	Gefahr-klasse
1	Lebensmittel (einschl. Süßwaren, Kaffee, Tee, Getränke, Tabakwaren, Zeitungen und Zeitschriften, wenn sie untrennbar mit dem Gewerbezweig Lebensmittel verbunden sind)	2,5
2	Süßwaren, Kaffee, Tee Getränke Tabakwaren, Zeitungen und Zeitschriften	2,9
3	Drogerie-, Parfümeriewaren, Perücken, Haarteile Putz- und Waschmittel Reformwaren Sanitäts- und Medizinalbedarf, Hygieneartikel	1,6
4	Schuhe und Lederwaren	1,6
5	Textilien (einschl. Lederbekleidung, Pelzwaren, Hüte, Mützen, Handschuhe, Kurzwaren, Schirme, Stöcke) Handarbeitsartikel und –geräte (einschl. Nähmaschinen) Heimtextilien (Gardinen, Teppiche, Bettwaren)	1,7
6	Möbel, Küchen Sarghandlungen Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde	2,4
7	Bau- und Heimwerkerbedarf (inklusive Eisenwaren, Fußbodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten, sonstige Malerartikel, Herde, Kamine, Öfen etc.)	2,7
8	Haushalts-, Plastik-, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren	2,3
9	Elektrogeräte (einschl. Lampen und Leuchten, Elektroherde und –heizgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen)	2,4
10	Audio- und Videogeräte (Fernsehgeräte, Stereoanlagen, Boxen ...) Musikinstrumente (einschl. Klaviere, Flügel, Keyboards und Orgeln)	2,0
11	Computer (Hard- und Software), Büromaschinen, Büroeinrichtungen und Organisationsmittel	1,2
12	Papier-, Schreibwaren, Büro-, Zeichen- und Malbedarf, Devotionalien, Briefmarken und Münzen Bücher, Poster, Grafiken Bild-, Ton- und Datenträger (CD's, Schallplatten, Videokassetten, DVD's usw.)	1,3
13	Spielwaren, Kinderwagen, Korbwaren Reiseandenken, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel, Orden und Ehrenzeichen, Fest- und Vereinsbedarf	2,2
14	Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, optische Artikel, Hörgeräte, Foto- und Filmgeräte	1,3
15	Blumen und Pflanzen	5,0
16	Zoologische Artikel, Tiere Sämereien, Futter- und Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gartenbedarf	3,0
17	Sport- und Campingartikel, Jagdbedarf, Waffen	2,3
18	Fahrräder – außer Gefahrtarifstelle 19 –	2,4
19	Krafträder (einschl. Fahrräder mit Hilfsmotor)	11,2
20	Kraftfahrzeuge (einschl. Wohnmobile) Motorboote Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger	3,8
21	Fahrzeugsatzteile, -zubehör und –pflegemittel	3,7
22	Treibstoffe, Reifen, technische Öle und Fette Brennstoffe (einschl. Flaschengas und Heizöl)	3,8
23	Warenhäuser (Einzelhandel, der eine Vielzahl von Waren der verschiedensten Art mit der Hauptrichtung Bekleidung, Textilien, Hausrat, Wohnbedarf und einem insoweit breit- und tiegestaffelten Sortiment anbietet)	1,6

II. Sonstige Bestimmungen

A.

1. Die Veranlagung eines Unternehmens wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbezweig des Teils I bestimmt. Der Verkauf von Zubehör, Ersatzteilen und ähnlichem wird wie der Verkauf der Hauptsache veranlagt, sofern keine Zuweisung zu einer besonderen Gefahrtarifstelle erfolgt ist.
2. Für Unternehmen, deren Gewerbezweig nicht in Teil I enthalten ist oder deren Gewerbezweig in der Tarifzeit neu entsteht, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer oder ähnlicher Gewerbezweige fest.
3. Gehört ein Unternehmen zu mehreren Gefahrtarifstellen, so ist eine Mischgefahrklasse (Durchschnittsgefahrklasse) zu bilden. Sie wird nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Gefahrtarifstellen entfallenden Anteile berechnet. Maßgebend ist dabei der durchschnittliche Arbeitsaufwand. Anteile unter 5 v.H. bleiben unberücksichtigt.

B.

Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden.

Als fremdartiges Nebenunternehmen werden Unternehmensbestandteile nur dann veranlagt, wenn

- a) sie Nebenunternehmen darstellen (also überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen),
- b) sie von den anderen räumlich getrennt ausgeübt werden,
- c) sie über einen eigenen Personalstamm verfügen und
- d) bei ihnen das Arbeitsentgelt getrennt nachgewiesen wird.

Unternehmensbestandteile, bei denen eine dieser Voraussetzungen fehlt, werden über das Hauptunternehmen veranlagt. Für die Berechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge für das der Tarifperiode vorangegangene Jahr maßgebend.

Beschlossen von der Vertreterversammlung
der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 25. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Weiß

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 25. Oktober 2007 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2008 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 12. November 2007
III 1 – 69300.50 – 58/2007

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer
(Siegel)